

## **Kurzbericht**

zu den öffentlichen Verhandlungen  
des Gemeinderates am 15.02.2022  
Beginn: 19:00      Ende: 19:51

### **TAGESORDNUNG**

1. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung
2. Stationäres Hospiz für den Landkreis Sigmaringen und den Zollernalbkreis  
Beitritt der Gemeinde Wald in den Förderverein Hospiz Johannes e.V
3. Bauangelegenheiten
  - 3.1. Errichtung einer Fertiggarage als 3er Reihenanlage auf dem Flst. Nr. 514/3  
der Gemarkung Walbertsweiler
  - 3.2. Antrag auf Bauvorbescheid zur Klärung der Zulässigkeit des Bauvorhabens -  
Neubau einer Produktions-und Lagerhalle mit Nebenräumen und  
Bürogebäude auf dem Flst. Nr. 296/10 der Gemarkung Sentenhart
4. Einbeziehungssatzung "Heidengasse Nord"
  - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen
  - Satzungsbeschluss
  - Erlass einer Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum  
Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung
5. Genehmigung der Annahme von Spenden
6. Anträge und Anregungen aus der Mitte des Gemeinderates
7. Mitteilungen (Bürgermeister, Verwaltung)

**TOP 1**

**Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung**

Es gibt keine Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung.

## TOP 2

### **Stationäres Hospiz für den Landkreis Sigmaringen und den Zollernalbkreis Beitritt der Gemeinde Wald in den Förderverein Hospiz Johannes e.V**

Stationäre Hospizeinrichtungen sind baulich, organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtungen mit separatem Personal und Konzept. Sie verfügen in der Regel über mindestens acht und höchstens 16 Betten.

Eine Aufnahme in ein stationäres Hospiz kann erfolgen, wenn die Patientin bzw. der Patient an einer unheilbaren, fortschreitenden und in absehbarer Zeit zum Tode führenden Krankheit leidet und eine ambulante Versorgung nicht möglich oder gewünscht ist. Eine Erkrankung gilt als nicht heilbar, wenn nach dem allgemein anerkannten Stand der Medizin Behandlungsmaßnahmen nicht zur Beseitigung dieser Erkrankung führen können. Sie ist fortschreitend, wenn ihrem Verlauf trotz medizinischer Maßnahmen nach dem allgemein anerkannten Stand der Medizin, nicht nachhaltig entgegengewirkt werden kann.

In einer Hospizeinrichtung erhalten Sterbende und ihre Angehörigen Begleitung, Beratung und medizinisch-pflegerische Versorgung. Dabei kommen der Kontrolle der verschiedenen Symptome sowie der Schmerzlinderung besondere Bedeutung zu. Bei allen medizinischen oder pflegerischen Handlungen steht immer der geäußerte oder mutmaßliche Wille des kranken Menschen an erster Stelle.

Bisher wird dieser Personenkreis vorwiegend in den Hospizen in den Nachbarlandkreisen (z. B. Hospiz „Haus Maria“ in Biberach und Hospiz „Schussental“ in Ravensburg) betreut.

Vor allem von den Angehörigen sind oftmals lange und belastende Anfahrtszeiten in Kauf zu nehmen. Darüber hinaus ist es sehr schwierig, überhaupt an einen Platz in einer Einrichtung zu kommen, da diese stets stark ausgelastet sind.

Bereits 2016 kam der Zollernalbkreis auf den Landkreis Sigmaringen zu und hat ein gemeinsames Vorgehen zur Errichtung eines stationären Hospizes vorgeschlagen. Beide Landkreise, jeder für sich selbst gesehen, sind nicht einwohnerstark genug um alleine eine stationäre Hospizeinrichtung zu realisieren.

Der Bedarf für eine wohnortnahe, stationäre Hospizeinrichtung wurde festgestellt und es gab für das Vorhaben breite Unterstützung von Seiten der Palliativeinrichtungen und der Hospizgruppen. Auch die Krankenkassen als Kostenträger, die Dekanate sowie die Sozialverbände befürworteten das Projekt.

Die Angelegenheit nahm Fahrt auf, als Mitte 2018 dankenswerterweise eine Zuwendung von privater Seite angekündigt wurde.

Das künftige Hospiz Johannes für den Landkreis Sigmaringen und den Zollernalbkreis wird ermöglicht durch eine großzügige Spende der Dr.-Hermann-Schwörer-Stiftung. Der ehemalige Politiker und Gründer des Fertighausherstellers Schwörer Haus KG, Dr. Hermann Schwörer, hatte seiner Frau vor seinem Tod als

Vermächtnis aufgetragen, sich für eine Hospizeinrichtung einzusetzen. Die Witwe Dr. Sophie Schwörer wird nun gemeinsam mit der Dr.-Hermann-Schwörer-Stiftung das Hospiz errichten und an die öffentliche Hand übergeben. Die Stadt Sigmaringen hat für das Vorhaben ein Grundstück zur Verfügung gestellt, welches der Landkreis Sigmaringen käuflich erworben hat. Das Grundstück befindet sich nahe der Kirche St. Fidelis.

Betreiberin des Hospizes wird die St. Elisabeth-Stiftung mit Sitz in Bad Waldsee. Die Stiftung wurde 1999 von den Franziskanerinnen von Reute gegründet. Mit der Gründung der Stiftung hat der Orden den Fortbestand seiner 150-jährigen karitativen Arbeit gesichert. „Wir sind da und helfen, wenn Menschen uns brauchen“ heißt der Leitsatz der St. Elisabeth-Stiftung. Unter diesem Leitsatz begleitet und pflegt die Stiftung Menschen im Leben, im Sterben und über den Tod hinaus. Die St. Elisabeth-Stiftung ist ein im Betrieb stationärer Hospize erfahrener Träger, der die notwendige hohe Fachlichkeit des Personals gewährleistet und Palliativbegleitung unter Einbeziehung ehrenamtlicher und seelsorgerischer Kräfte gewährleistet.

Die Hospizeinrichtung ist bereits im Bau, das Richtfest hat am 21.10.2021 stattgefunden. Die Inbetriebnahme ist für den Herbst 2022 vorgesehen.

Die anfallenden Kosten eines stationären Hospizaufenthalts werden zu 95 % von der jeweiligen Kranken- und Pflegekasse übernommen. 5 % der Kosten müssen durch die stationäre Hospizeinrichtung bzw. deren Träger selbst erbracht werden, was nur durch sonstige Einnahmen wie z. B. Spenden möglich ist. Gäste -so werden die Patientinnen und Patienten in einer stationären Hospizeinrichtung genannt- und deren Angehörige sind seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2009 von einem Eigenanteil befreit. Es fällt lediglich, wie sonst auch üblich, eine Selbstbeteiligung für Medikamente und Hilfsmittel an.

Daher wurde Ende 2019 als zusätzliche wichtige Säule zur finanziellen Sicherung und Unterstützung des Hospizes der Förderverein Hospiz Johannes mit Sitz in Balingen gegründet. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart als eingetragener Verein (e.V.) erfolgte am 30. Dezember 2019.

Ziel und Zweck des Fördervereins ist die Unterstützung der stationären Hospizarbeit im künftigen Hospiz Johannes in Sigmaringen. Durch ideelle und materielle Hilfe soll dauerhaft ein Beitrag für die Pflegebegleitung und Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Menschen in den Landkreisen Sigmaringen und Zollernalb geleistet werden. Der Vereinszweck besteht insbesondere darin, finanzielle Mittel, vor allem durch Spenden, Veranstaltungen, aber auch durch Mitgliedsbeiträge zu beschaffen. Den Gästen und deren Angehörigen soll damit der Aufenthalt in der letzten Lebensphase so angenehm wie möglich gestaltet werden können.

In der Bürgermeisterversammlung am 19.11.2021 hat der Vereinsvorsitzende, Herr Georg Link, gleichzeitig Sozial- und Rechtsdezernent des Zollernalbkreises, für einen Beitritt geworben. Es sei wünschenswert, alle Städte und Gemeinden der beiden Landkreise als Vereinsmitglieder zu gewinnen. Zum einen werde so für eine gewisse Akzeptanz in der Bevölkerung gesorgt, zum anderen könne dadurch eine dauerhafte und verlässliche finanzielle Grundlage geschaffen werden. Der Verein zählt bislang ca. 75 Mitglieder.

Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 36 EUR und für juristische Personen 120 EUR. Es steht selbstverständlich jedem Vereinsmitglied offen, einen höheren Mitgliedsbeitrag beizusteuern.

Um für die Hospizeinrichtung mögliche finanzielle Risiken, vor allem in der Anfangsphase, gering zu halten, haben die beiden beteiligten Landkreise eine Abmangelsicherung des laufenden Betriebs zugesagt, wenn die Kosten nicht durch den Förderverein gedeckt werden können.

Weitere Informationen rund um das Thema Hospiz Johannes und zum Förderverein sind unter [www.foerderverein-hospiz-johannes.de](http://www.foerderverein-hospiz-johannes.de) zu finden.

**Beschlusstext:**

Die Gemeinde Wald tritt dem Förderverein Hospiz Johannes e.V. mit Sitz in Balingen bei. Als Mitgliedsbeitrag werden 120,00 EUR jährlich festgelegt (Mindestbeitrag 120 EUR).

**Abstimmung:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

## **TOP 3 Bauangelegenheiten**

### **TOP 3.1**

#### **Errichtung einer Fertiggarage als 3er Reihenanlage auf dem Flst. Nr. 514/3 der Gemarkung Walbertsweiler**

In der nordwestlichen Ecke des Flst. Nr. 514/3 der Gemarkung Walbertsweiler ist eine Flachdachfertiggarage als 3er Reihenanlage mit den Maßen 8,74 m x 9,30 m geplant. Dach und Wände werden in Stahlelementbauweise ausgeführt. Durch die Einbeziehungssatzung „Heidengasse Nord“ wird der ursprünglich dem baurechtlichen Außenbereich zuzuordnenden Baustandort in den Innenbereich einbezogen. Bauplanungsrechtliche Bedenken stehen somit dem Bauvorhaben nicht mehr entgegen.

#### **Beschlusstext:**

Dem Bauantrag – Errichtung einer Fertiggarage als 3er Reihenanlage auf dem Flst. Nr. 514/3 der Gemarkung Walbertsweiler – wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

#### **Abstimmung:**

10 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
1 Enthaltung

## TOP 3.2

### **Antrag auf Bauvorbescheid zur Klärung der Zulässigkeit des Bauvorhabens - Neubau einer Produktions- und Lagerhalle mit Nebenräumen und Bürogebäude auf dem Flst. Nr. 296/10 der Gemarkung Sentenhart**

Von der Bauherrschaft ist der Grünstreifen entlang der Bahnhofstraße von der Gemeinde erworben worden. Es ist beabsichtigt auf dem Baugrundstück eine Produktions- und Lagerhalle mit den Maßen 25,66 m x 20,00 m und ein Bürogebäude mit den Maßen 12,34 m x 10,41 m zu errichten. Die Lager- und Produktionshalle soll ein Satteldach mit 10° Dachneigung erhalten und eine Höhe von 9,59 m aufweisen. Das Bürogebäude mit Flachdach wird 6,20 m hoch. Mit dem Hallengebäude wird einschließlich des Vordaches die nördliche Baugrenze um ca. 7,00 m überschritten. Grund- und Geschossflächenzahl werden eingehalten. Durch die Bauvoranfrage sollen folgende Fragen geklärt werden:

- Ist die Größe und Platzierung der Gebäude zulässig?
- Ist eine Befreiung vom Baufenster im Norden des Grundstücks möglich?
- Ist eine Änderung des Baufensters in diesem Bereich, so wie im Grundrissplan dargestellt – möglich?
- Ist eine Befreiung von der Pflanzbindung im nördlichen Bereich möglich?
- Kann eine alternative Fläche bezüglich der Pflanzbindung auf einem anderen angrenzenden Grundstück der Familie Basic ausgewiesen werden?

#### **Beschlusstext:**

Dem Antrag auf Bauvorbescheid zur Klärung der Zulässigkeit des Bauvorhabens – Neubau einer Produktions- und Lagerhalle mit Nebenräumen und Bürogebäude auf dem Flst. Nr. 296/10 der Gemarkung Sentenhart – wird zugestimmt. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze – was noch von der Baurechtsbehörde abzuklären ist – und hinsichtlich des Pflanzgebots sowie einer Befreiung von den örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Dachneigung des Bürogebäudes wird zugestimmt. Für die gefälltten Eschen ist eine Ersatzpflanzung durch standortgerechte, einheimische Laubbäume vorzunehmen. Das Pflanzgebot 6 ist an anderer Stelle umzusetzen. Das Oberflächenwasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern und darf nicht der Mischwasserkanalisation zugeführt werden.

#### **Abstimmung:**

- 6 Stimmen dafür
- 1 Stimmen dagegen
- 1 Enthaltungen
- 3 Befangene Mitglieder

## TOP 4

**Einbeziehungssatzung "Heidengasse Nord"**

- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen
- Satzungsbeschluss
- Erlass einer Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung

**I. Verfahrensstand**

Der Gemeinderat hat am 26.01.2021 beschlossen, für die Einbeziehung einer im Außenbereich gelegenen Teilfläche des Flst. Nr. 516/7 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Walbertsweiler eine Einbeziehungssatzung aufzustellen. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften zum Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung sind in der Sitzung vom 14.09.2021 gebilligt worden. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften zum Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung sind vom 22.11. – 22.12.2021 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt.

**II. Stellungnahmen und Anregungen**

<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
Netze BW	Keine Einwände	
RP Tübingen Raumordnungsbehörde	Es wird auf die Stellungnahme vom 30.11.2021 verwiesen, in welcher erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit der Einbeziehungssatzung mit einer städtebaulichen Entwicklung von Walbertsweiler geäußert wurden. Letztlich wurde die rechtliche Beurteilung der Einschätzung des Landratsamtes Sigmaringen überlassen. Im Hinblick auf die bestehende Bebauung südlich und östlich der Einbeziehungsfläche und im Hinblick auf die Planabsichten der Gemeinde im Gewann „Mittelesch“ hat das Landratsamt die Aufstellung der Einbeziehungssatzung mit einer geordneten	Wird zur Kenntnis genommen



	städtebaulichen Entwicklung noch für vereinbar erachtet.	
Netze Südwest	Hinweis darauf, dass in der Heidengasse keine Erdgasleitung vorhanden und auch nicht geplant ist. Ein Anschluss an das vorhandene Netz ist technisch möglich, kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen.
Telekom	Keine Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes ist mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherrn beim Bauherrensenservice zu beantragen ist.	Wird zur Kenntnis genommen.

<p>Landratsamt Sigmaringen Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz Abwasserbeseitigung</p>	<p>Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichen Abwasser an die Ortskanalisation keine Bedenken.</p>	
<p>Bodenschutz</p>	<p>Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend dem Merkblatt „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ ausreichend berücksichtigt. Für das Schutzgut Boden ist eine Kompensation von 7.904 Ökopunkten zu erbringen. Entgegen der Ausführung in den Planunterlagen kann die Generierung einer Übererfüllung an Ökopunkten für das Schutzgut Boden nicht nachvollzogen werden, es sei denn, es ist ein Oberbodenauftrag mit externem Material geplant.</p>	<p>In die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das gesamte Flst. Nr. 516/7 einbezogen. Der Ausgleich wird erreicht, indem die Streuobstwiese vergrößert und Ackerfläche in eine Fettwiese umgewandelt wird.</p>
<p>Abfall</p>	<p>Hinweise bzgl. Verwertung von Bauabfällen, mineralischen Reststoffen und von humosen Bodenmaterial.</p>	
<p>Immissionsschutz</p>	<p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die</p>	
<p>Naturschutz</p>	<p>Einbeziehungssatzung.</p> <p>Die Unterlagen sind fachlich noch nicht nachvollziehbar und müssen daher in Teilen überarbeitet werden.</p>	
<p>Fachbereich Landwirtschaft</p>		<p>Der Eingriff und der Ausgleich sind in Abstimmung mit dem Naturschutz neu bilanziert worden. Der Ausgleich wird erreicht, indem eine Ackerfläche von 700 m<sup>2</sup> in eine Streuobstwiese umgewandelt wird.</p>

	Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt keine Einwände.	
Straßenverkehrsbehörde	Keine Stellungnahme	

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat beschließt:

a). Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden aufgrund der im Rahmen der Auslegung bzw. Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen folgende Änderungen/Ergänzungen vorgenommen:

Der überarbeiteten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung hinsichtlich Boden- und Naturschutz wird zugestimmt.

§ 6 Pflanzgebote der Einbeziehungssatzung erhält folgende Fassung:

Für die als Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Vergrößerung der bestehenden Streuobstwiese sind regionaltypische Obsthochstämme wie z. B. Bittenfelder, Bohnapfel, Gewürzluiken, Schweizer Wasserbirne, Gelbmöstler o.ä. zu pflanzen. Die Streuobstbäume sind fachgerecht zu pflegen. Ein jährlicher Erziehungschnitt ist in den ersten Jahren nach der Pflanzung durchzuführen. Die Bepflanzung ist innerhalb eines Jahres nach dem Bezug eines neu erstellten Wohngebäudes vorzunehmen. Ausgefallene Bäume sind zeitnah und gleichwertig zu ersetzen.

Für die Umwandlung der Ackerfläche in eine Fettwiese ist zertifiziertes Regiosaatgut für das südliche Alpenvorland zu verwenden. Die Fettwiese ist zwei- bis dreimal im Jahr zu mähen, wobei das Mahdgut abzuräumen ist. Die erste Mahd soll nach der Blüte der bestandsbildenden Gräser und die zweite Mahd sieben bis acht Wochen später erfolgen. Gegebenenfalls ist eine dritte Mahd Anfang September vorzunehmen.

Einfriedungen sind im Hinblick auf Kleinsäuger durchlässig zu gestalten und müssen mindestens 10 cm über dem Grund enden.

b). Der Entwurf der Einbeziehungssatzung wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen/Ergänzungen wie folgt als Satzung beschlossen: siehe Anlage

c). Der Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Heidengasse Nord“ wird wie folgt als Satzung beschlossen: siehe Anlage.

**Abstimmung:**

9 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen

0 Enthaltungen

2 Befangene Mitglieder

**TOP 5****Genehmigung der Annahme von Spenden**

Nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung dürfen Spenden an die Gemeinde ausschließlich vom Bürgermeister eingeworben und entgegen genommen werden. Werden anderen Personen Spenden für die Gemeinde angeboten, müssen sie das Angebot an den Bürgermeister weiterleiten. Des Weiteren kann die Annahme der Spende nur durch den Gemeinderat erklärt werden. In der Regel ist über die Annahme von Spenden in öffentlicher Gemeinderatssitzung zu beschließen und zwar unter Angabe des Spenders und des Spendenzwecks. Damit ist die Gefahr, sich durch eine Vorteilsannahme nach § 331 Strafgesetzbuch strafbar zu machen, nicht mehr gegeben. Werden der Gemeinde Spenden zugewendet, sind sie unter Vorbehalt des Gemeinderatsbeschlusses entgegenzunehmen.

Seit der Sitzung vom 16.11.2021 sind folgende Spenden eingegangen:

**Spenden:**

<b>Datum</b>	<b>Spender</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Betrag in Euro</b>
17.12.2021	Volksbank Meßkirch	Grundschule	500,00 €
		Villa Kunterbunt	500,00 €
		Kiga	<u>500,00 €</u>
		Abenteuerland	1.500,00 €
30.01.2022	Privatperson	FFW Wald	150,00 €

Insgesamt hat der Gemeinderat über die Annahme von Spenden in Höhe von 1.650 € zu beschließen.

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden.

**Abstimmung:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

## **TOP 6**

### **Anträge und Anregungen aus der Mitte des Gemeinderates**

Es gibt keine Anträge und Anregungen.

## TOP 7

### Mitteilungen (Bürgermeister, Verwaltung)

Bürgermeister Grüner informiert das Gremium über folgende Dinge:

- Breitband Landkreis Sigmaringen hat am 07. Februar 2022 das Markterkundungsverfahren eingeleitet. Gleichzeitig wurde am 04. Februar 2022 der Antrag auf Beratungsförderung in Höhe von 50.000,- € gestellt.
- Die Gemeinde Wald ist im Bereich Finanzen in einen Expertenkreis Finanzen bezüglich des Programms Infoma aufgenommen worden.
- Laptops für die Gemeinderäte zur Nutzung des Ratsinformationssystems können nach Genehmigung des Haushalts über das Rechenzentrum Komm.ONE bestellt werden.
- Zur Untersuchung der alten Linde auf dem Friedhofsgelände in Wald, deren Haupttrieb langsam abstirbt, wurde das Baumpflege-Team Bodensee aus Owingen für 2.400,- € beauftragt.